



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. [Deutscher Metallbaupreis 2024 und Feinwerkmechanikpreis 2024](#)
2. [Wann ist die Inanspruchnahme einer Bankgarantie rechtsmissbräuchlich?](#)
3. [Vertragsaufhebung bei fehlender Sicherstellung: Risiko für Bauherren](#)
4. [EuroWindow informiert: EU-Kommission legt ersten Entwurf für den künftigen Normungsauftrag \(Standardisation Request\) vor](#)
5. [Fenster- und Außentürenmarkt in Deutschland: Spannende Zeiten, schwierige Zeiten](#)
6. [Bilanzkennzahlen für die metalltechnische Industrie online](#)
7. [Taggeld bis zu 30 Euro steuerfrei ab 1. Jänner 2025](#)
8. [Kleinunternehmerregelung ab 2025: Übersicht](#)
9. [Voraussichtliche Werte in der Sozialversicherung 2025](#)
10. [Winterreifen, Schneeketten und Spikes](#)
11. [Österreichischer Stahlbaupreis 2025](#)
12. [Rosenheimer Online-Dialog Fenstersanierung im Altbau](#)
13. [Jahrestagung Bau 2024: „Wanted: Nachhaltige Lösungen für mehr Zukunft im Bausektor“](#)
14. [Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar](#)
15. [Aktuelles aus der Normung](#)
16. [Baukostenveränderungen September 2024](#)

1. [Deutscher Metallbaupreis 2024 und Feinwerkmechanikpreis 2024](#)



Die diesjährigen Sieger des Deutschen Metallbaupreises und des Feinwerkmechanikpreises stehen fest! Am 25. Oktober wurden die Preise von der Medienmarke M&T Metallhandwerk und Technik im Rahmen des Metallkongresses in Würzburg verliehen. Unter dem Motto „Spot an für deine Story“ standen nicht nur herausragende handwerkliche Leistungen im Mittelpunkt, sondern auch die inspirierenden Geschichten hinter den Projekten. Jedes ausgezeichnete Objekt erzählt eine eigene Geschichte – von den besonderen Anforderungen des Auftraggebers bis zu den kreativen Lösungen der Betriebe.

Metallgestaltung: Sichtbares Zeichen des Dankes

Ein [Wegekreuz](#), das die unverwechselbaren Merkmale eines „Knotenstocks“ nachempfunden, wurde von Alfred Bullermann und dem Atelier Eisenzeit aus Friesoythe geschaffen und erhielt den Deutschen Metallbaupreis in der Kategorie Metallgestaltung. Die Jury lobte besonders die künstlerische Umsetzung des Kreuzes, das durch seine Spiralform und Oberflächenbearbeitung überzeugt.

Stahlkonstruktionen: Schlank und ohne Knoten

Huhle Stahl- und Metallbau aus Wiesbaden gewann den Preis in der Kategorie Stahlkonstruktionen für den Bau eines neuen [Aussichtsturms auf dem Atzelberg](#) in Kelkheim. Die filigrane Konstruktion aus Stahl überzeugt durch ihre schlanke Bauweise und die hohe handwerkliche Präzision bei der Montage der Stahlsäulen.

Fenster/Fassade/Wintergarten: Gläserne Vitrine für das Liebste

In der Kategorie Fenster/Fassade/Wintergarten setzte sich Wintergarten Gruber aus Ascha mit einer beeindruckenden [Showroom-Konstruktion](#) durch, die speziell für den sicheren und stilvollen Unterstellplatz eines Luxusfahrzeugs entworfen wurde. Die technisch anspruchsvolle Konstruktion überzeugte die Jury mit ihrer innovativen Kombination aus Glas, Metall und moderner Technologie.

Treppen und Geländer: Passgenaues Kunstobjekt

Ernst Kern aus Großheirath gewann in der Kategorie Treppen und Geländer mit einer kunstvoll gestalteten [Wendeltreppe](#) in einem Firmengebäude. Die filigrane Konstruktion und die komplexe Montage unter beengten Bedingungen überzeugten die Jury durch Präzision und Eleganz.

Türen: Glänzender Empfang

Lublinsky Stahl- und Metallbau aus Brühl erhielt den Preis in der Kategorie Türen für die Umsetzung eines innovativen [Eingangsportals](#) in einem Kölner Privathaus. Die technischen Herausforderungen bei der Umsetzung der filigranen Schiebe-Elemente wurden durch die hohe Detailgenauigkeit und die erfolgreiche Integration der Sicherheits-Technologie bewältigt.

Sonderkonstruktionen: Rekonstruktion eines Wahrzeichens

Fittkau Metallgestaltung aus Berlin wurde für die Rekonstruktion der [Großen Wappenkartusche](#) am Berliner Stadtschloss ausgezeichnet. Die gelungene Kombination traditioneller Handwerkstechniken wie dem Kupfertreiben mit moderner 3D-Planung und Vermessungstechnik beeindruckte die Jury.

Feinwerkmechanikpreis 2024: Zeitmesser in Perfektion

Perrot Turmuhren und Läuteanlagen aus Calw sicherte sich den Feinwerkmechanikpreis 2024 mit einer originalgetreuen Nachbildung einer [Luxus-Armbanduhr für die Motorworld](#). Das beeindruckende Detailniveau und die technische Präzision bei der Fertigung des zwei Meter großen Zifferblattes wurden von der Jury besonders hervorgehoben.

Partner des Wettbewerbs

Partner des Deutschen Metallbaupreises 2024 waren die Unternehmen Assa Abloy, Bohle, Dr. Hahn, EWM, Flexijet, Handwerker-Radio, Orgadata, die Messe R+T, Schüco, Signal Iduna, Trumpf, Würth und ZINQ. Ideeller Träger beider Wettbewerbe ist der Bundesverband Metall.

[nach oben](#)

2. Wann ist die Inanspruchnahme einer Bankgarantie rechtsmissbräuchlich?

Gegen die Ziehung einer „abstrakten Garantie“ sind keine Einwendung gegen die Hauptschuld möglich, jedoch unterliegt sie den Grenzen des Rechtsmissbrauchs. Mit der Frage des Rechtsmissbrauchs bei einer Sicherstellung beschäftigt sich eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

Dieser Fall beschäftigte den Obersten Gerichtshof: Die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin beauftragte die Antragsgegnerin als Generalunternehmerin mit dem Bau einer Wohnhausanlage. Die Fertigstellung verzögerte sich und die erbrachten Leistungen waren teilweise mangelhaft. Die Antragstellerin setzte mehrfach Nachfristen, die jedoch ungenutzt verstrichen. Schließlich trat sie vom Vertrag zurück und untersagte der Antragsgegnerin den Zutritt zur Baustelle. Nach dem Rücktritt stellte die Antragsgegnerin eine Schlussrechnung, die von der Antragstellerin jedoch bestritten wurde, weil die Arbeiten nicht abgeschlossen und mangelbehaftet waren. Daraufhin rief die Antragsgegnerin eine Bankgarantie ab, um den noch ausstehenden Werklohn zu sichern. Die Antragstellerin beantragte daraufhin eine einstweilige Verfügung, um die Auszahlung der Garantie zu verhindern, mit der Begründung, dass der Abruf der Garantie rechtsmissbräuchlich sei, da das Bauwerk weder fertiggestellt noch mängelfrei sei.

Die Entscheidung des OGH

Der Oberste Gerichtshof (OGH) betont, dass bei der abstrakten Bankgarantie grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Hauptschuld möglich sind. Sie dient dazu, dem Begünstigten (in diesem Fall die Antragsgegnerin) eine schnelle und sichere Zahlung zu gewährleisten. Ein Rechtsmissbrauch liegt nur dann vor, wenn eindeutig feststeht, dass der Anspruch des Begünstigten nicht besteht. Zweifel oder vertretbare Ansichten über das Bestehen eines Anspruchs schließe einen Rechtsmissbrauch aus.

Die Bankgarantie bezieht sich auf den Generalunternehmervertrag, der eine Zahlung des Werklohns erst nach Mängelfreistellung vorsieht. Das Rekursgericht ging fälschlicherweise davon aus, dass eine formelle Erklärung der Mängelfreiheit durch die Antragstellerin erforderlich gewesen wäre. Der OGH stellte klar, dass dies nicht notwendig sei und eine solche Bedingung den Zweck der Bankgarantie als Sicherungsmittel untergraben würde.

Kein Anspruch auf weiteren Werklohn

Der Rücktritt der Antragstellerin vom Vertrag wurde vom OGH als rechtmäßig anerkannt. Er führte zur Auflö-

sung des Vertrags mit Wirkung ex tunc, das heißt, es bestehen keine Erfüllungsansprüche mehr, sondern nur bereicherungsrechtliche Ansprüche. Auf Basis der bereits geleisteten Zahlungen und der zu erwartenden Ersatzvornahmekosten könnte der Antragsgegnerin bereicherungsrechtlich kein Anspruch auf weiteren Werklohn zustehen. Konkret überstiegen die bereits geleisteten Zahlungen der Antragstellerin und die von der Antragsgegnerin zu tragenden Ersatzvornahmekosten nämlich den ursprünglich vereinbarten Werklohn.

Der OGH hob die Entscheidung teilweise auf, weil das Rekursgericht die Sachlage bezüglich der Frage, ob der Abruf der Bankgarantie tatsächlich rechtsmissbräuchlich war, nicht ausreichend geprüft hatte.

Insbesondere muss geklärt werden, ob die Antragsgegnerin angesichts der bestehenden Mängel und der unvollständigen Fertigstellung berechtigt war, die Garantie in Anspruch zu nehmen.

Rücktritt löscht Ansprüche

Die Inanspruchnahme einer solchen Garantie ist grundsätzlich vom Bestand der Hauptschuld unabhängig. Nur wenn eindeutig feststeht, dass kein Anspruch besteht, kann von einem Rechtsmissbrauch gesprochen werden.

Ein solcher liegt nur vor, wenn die Inanspruchnahme der Garantie offensichtlich unberechtigt ist und der Begünstigte dies wusste. Geringe Zweifel am Missbrauch führen zugunsten des Garantie-Begünstigten. Der wirksame Rücktritt vom Vertrag lässt gegenseitige Erfüllungsansprüche erlöschen, und es entstehen bereicherungsrechtliche Rückabwicklungsansprüche. Die Antragsgegnerin könnte daher keinen weiteren Werklohn beanspruchen, wenn der Rücktritt wirksam ist und Mängel vorliegen.

Von: Mag. Mathias Ilg, MSC ist Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte GmbH, www.mplaw.at

Quelle: Bauzeitung 13/2024

[nach oben](#)

3. Vertragsaufhebung bei fehlender Sicherstellung: Risiko für Bauherren

Der Werkunternehmer hat das jederzeitige Recht, vom Werkbesteller eine Sicherstellung zur Sicherung seiner Werklohnforderung zu verlangen. Wird die Sicherstellung vom Werkbesteller nicht geleistet, ist der Werkunternehmer zur Aufhebung des Vertrages berechtigt. Die Aufhebung des Vertrages führt zum Verlust sämtlicher Erfüllungsansprüche des Werkbestellers. Davon sind auch die Gewährleistungsansprüche umfasst. Diese Rechtsfolge ist den Auftraggebern in vielen Fällen nicht bewusst.

Gesetzliche Grundlagen

Der Unternehmer eines Bauwerkes, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils davon kann vom Besteller ab Vertragsabschluss für das noch ausstehende Entgelt eine Sicherstellung bis zur Höhe eines Fünftels des vereinbarten Entgelts, bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, bis zur Höhe von zwei Fünftel des vereinbarten Entgelts, verlangen. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden (§ 1170b Abs 1 ABGB).

Das Recht auf Sicherstellung besteht vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Sie kann jederzeit gegenüber dem Werkbesteller eingefordert werden.

Wird sie vom Werkunternehmer verlangt, ist sie binnen angemessener, vom Unternehmer festzusetzender Frist zu leisten. Kommt der Besteller dem Verlangen des Unternehmers nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der Unternehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären (§ 1170b Abs 2 ABGB).

Im Zusammenhang mit der Vertragsaufhebung wird in § 1170b Abs 2 ABGB auf § 1168 Abs 2 ABGB und damit auf die Rechtsfolgen des § 1168 Abs 1 ABGB verwiesen. § 1168 Abs 1 ABGB normiert, dass der Werkunternehmer im Falle des Unterbleibens der Ausführung des Werkes seinen Entgeltanspruch grundsätzlich behält. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat (Abzug der ersparten Aufwände). Doch was passiert mit den Ansprüchen des Werkbestellers, insbesondere seinen Gewährleistungsrechten bei mangelhafter Werkausführung durch den Auftragnehmer?

Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung

Wird die verlangte Sicherstellung nicht geleistet, erklärt der Werkunternehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung und verstreicht diese ungenützt, gilt der Vertrag als aufgehoben.

Für den Werkbesteller bedeutet dies, dass er jeglichen Erfüllungsanspruch gegenüber dem Werkunternehmer verliert. Dazu zählen auch sämtliche Gewährleistungsansprüche. Sowohl bekannte als auch unbekannte Gewährleistungsansprüche gehen unter. Diesem Risiko setzt sich der Werkbesteller aus, wenn er die verlangte Sicherheit nicht leistet. Für Schäden außerhalb des Gewährleistungsrechts kommt weiterhin das vertragliche Schadenersatzrecht zur Anwendung.¹

Der Werkunternehmer hingegen behält seinen Entgeltanspruch abzüglich seiner Ersparnisse. Dabei sind auch die Gewährleistungsansprüche abstrakt als Ersparnisse anzurechnen, weil sich der Werkunternehmer einen allfälligen Verbesserungsaufwand erspart. Rechtsprechung zu der Frage, wie sich die Höhe der Ersparnisse für Gewährleistungsansprüche genau berechnen lässt, liegt bisher nicht vor. Es gilt jedoch, dass die Ersparnisse vom Werkbesteller zu behaupten und zu beweisen sind.²

Praxistipp: Für den Werkbesteller gilt es zu bedenken, dass er im Falle der Vertragsaufhebung aufgrund einer von ihm verlangten, aber nicht geleisteten Sicherstellung, sämtliche Gewährleistungsansprüche verliert. Der Werkunternehmer hingegen hat weiterhin einen (reduzierten) Werklohnanspruch. Was vom Werklohn abziehen ist, ist vom Besteller zu behaupten und zu beweisen.

¹ Berlakovits/Stanke, Das Sicherstellungsrecht im des Auftragnehmers gemäß § 1170b ABGB, in FS Georg Karasek (2018) 77.

² Rebhahn/Kietaibl in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1168 Rz 18, 34.

Quelle: www.mplaw.at/publikationen/vertragsaufhebung-bei-fehlender-sicherstellung-risiko-fuer-bauherren

[nach oben](#)

4. EuroWindoor informiert: EU-Kommission legt ersten Entwurf für den künftigen Normungsauftrag (Standardisation Request) vor

„Im Rahmen des „CPR Technical Acquis-Prozess“ hat die EU-Kommission am 18. September 2024 einen ersten internen Entwurf für den künftigen Normungsauftrag (Standardisation Request) für Fenster und Türen vorgelegt. EuroWindoor hat zu diesem Entwurf zwei Papiere mit umfangreichen Kommentierungen vorgelegt und erwartet für den finalen Entwurf etliche Anpassungen.

Im Rahmen des CPR Technical Acquis-Prozesses werden von der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten in den Normungsaufträgen die Vorgaben zur Überarbeitung der bestehenden Produktnormen festgelegt. Dies hat somit wesentliche Bedeutung für alle Hersteller von Bauprodukten, z.B. in welchem Umfang künftig Prüfungen unter Einbeziehung von notifizierten Stellen durchzuführen sind. In dem Prozess wird auch die kommende Bauproduktenverordnung (BauPVO) umgesetzt, die am 7. Oktober 2024 vom EU-Parlament verabschiedet wurde und zu der die Mitgliedsstaaten im europäischen Rat ebenfalls noch zustimmen müssen. Mit der neuen BauPVO werden Inhalte hinsichtlich Klima- und Umweltschutz, Kreislaufwirtschaft und Digitalisierung ergänzt, was zu einer deutlichen Erweiterung der künftigen Leistungserklärung mit Konformitätsbewertung (DoPC) führen wird. Dies wird jedoch erst mit dem Inkrafttreten neuer Produktnormen in ca. 4 Jahren inkrafttreten. EuroWindoor ist in intensiven Gesprächen mit der EU-Kommission, bringt dazu sein Expertenwissen ein und fordert praxisnahe Ansätze.

Quelle: VFFnews Ticker 10/2024

[nach oben](#)

5. Fenster- und Außentürenmarkt in Deutschland: Spannende Zeiten, schwierige Zeiten

Für den benachbarten deutschen Markt wurden kürzlich neue Marktzahlen für Fenster und Außentüren veröffentlicht. Im Mittelpunkt der zweiten Fachtagung des VFF standen dieses Mal die aktuellen Marktdaten und

Konjunkturprognosen – und die Zahlen bestätigen die aktuelle Krise der Bauwirtschaft.

Die zweite Fachtagung Statistik & Markt des Verbandes Fenster + Fassade (VFF) in diesem Jahr fand am 15. Oktober 2024 in Frankfurt statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen traditionell aktuelle Marktdaten und Konjunkturprognosen – und die Zahlen bestätigen die aktuelle Krise der Bauwirtschaft: Der Fenstermarkt in Deutschland wird voraussichtlich im Jahr 2024 um 8,4 % und im Jahr 2025 um weitere 1,3 % deutlich zurückgehen. Der Markt für Außentüren wird 2024 um 9,4 % und 2025 nur noch leicht um 0,4 % schrumpfen. Weitere Themen der Tagung waren das Monitoring der Einzelmaßnahmenförderung im Rahmen der BEG sowie eine Policy Analyse verschiedener ausländischer Maßnahmenpakete für die Gebäudewende. Abschließend wurden erste Ergebnisse einer Studie der Initiative Klimaneutrales Deutschland zu Sanierungs- und Energieeinsparpotenzialen bei Ein- und Zweifamilienhäusern vorgestellt. Rund 80 Teilnehmende verfolgten die spannenden und abwechslungsreichen Vorträge.

Fenstermarkt in der Krise

VFF-Geschäftsführer Frank Lange, der durch die Fachtagung Statistik & Markt führte, stellte am Anfang den VFF-Konjunkturindex IV-2024 vor. „Der Fenstermarkt in Deutschland insgesamt wird sich auch 2024 in einer Krise befinden. Für 2025 sehen wir insgesamt keine wirklich entscheidende Verbesserung.“ Wichtige volkswirtschaftliche Parameter wie Energiepreise, die immer noch über dem Vorkrisenniveau liegen, ein weiterhin schwächelnder Export und nicht zuletzt fehlende konjunkturpolitische Impulse aus Berlin sind in der angespannten Situation des Fenster- und Außentürenmarktes wenig hilfreich. „Es ist klar – spätestens in der neuen Legislaturperiode muss die Politik klare Signale für eine moderne und zukunftsorientierte Bau- und Sanierungspolitik senden!“, fordert Lange.

Konjunktur und Entwicklung des Baumarktes

Martin Langen, Geschäftsführer der B+L Marktdaten GmbH, präsentierte im Anschluss einen aktuellen Bericht über die Konjunktur und die Entwicklung des Baumarktes in Deutschland. Die gesamtwirtschaftlichen Erwartungen in Deutschland sind gesunken, was sich negativ auf die allgemeine Stimmung auswirkt. Für die nahe Zukunft zeigte sich Langen jedoch optimistisch gestimmt, da er den weiteren Zinsrückgang als entscheidenden Faktor sieht, der Investitionen attraktiver macht. Auch im Bauhauptgewerbe gab es laut Langen im September positive Signale. Insbesondere die Baugenehmigungen für Büro-, Hotel- und Verwaltungsgebäude entwickelten sich positiv. „Auch bei den Einfamilienhäusern steigen die Genehmigungen langsam wieder an, wenn auch auf sehr niedrigem Niveau“, so Martin Langen. Eine Kernbotschaft von Langen ist, dass der soziale Wohnungsbau deutlich zunehmen wird. Dies ist vor allem durch die politische Förderung möglich und gewollt. Das Segment des mehrgeschossigen sozialen Wohnungsbaus wird wachsen, der Markt für höherwertige Wohnungen dagegen schrumpfen.

Fenster- und Außentürenmarkt: Aktuellen Zahlen

Jörg Flasdieck vom Marktforschungsunternehmen HEINZE stellte die aktuellen Zahlen zum deutschen Fenster- und Außentürenmarkt vor. Flasdieck wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass sich die Situation im Fenster- und Türenmarkt weiterhin nicht verbessert hat. Laut Flasdieck wird der deutsche Fenstermarkt im Jahr 2024 voraussichtlich um 8,5 Prozent schrumpfen und damit auf 12,9 Millionen Fenstereinheiten zurückgehen. Für das Jahr 2025 wird nur noch ein Rückgang von 1,3 Prozent auf 12,8 Millionen Einheiten erwartet. Im Vergleich zu den 15,8 Millionen Fenstereinheiten im Jahr 2021 erscheinen diese Zahlen alarmierend. Ähnlich düster sieht es im Außentürenmarkt aus. Hier wird für 2024 ein Rückgang um 9,4 Prozent auf 1,12 Millionen Einheiten erwartet, nachdem bereits 2023 ein Minus von 8,9 Prozent auf 1,236 Millionen Einheiten zu verzeichnen war. Für 2025 wird immerhin nur noch ein leichter Rückgang um 0,4 Prozent auf 1,115 Millionen Einheiten prognostiziert. „Sowohl bei Fenstern als auch bei Außentüren wird 2024 insbesondere der Neubau stark betroffen sein“, so Flasdieck. „Bis 2025 wird sich die Situation im Neubau zwar etwas entspannen, aber bei Fenstern ist immer noch mit einem Minus von 4,2 Prozent und bei Außentüren von 3,7 Prozent zu rechnen. Einziger Lichtblick ist die Sanierung, die ab 2025 in allen Segmenten wieder leicht wachsen könnte.“

In der aktuellen Konjunkturlage sind alle Maßnahmen gefragt, die insbesondere Privatpersonen zu Investitionen in Fenster und Türen bewegen. Eine geeignete Möglichkeit ist die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms [Energieeffizienz](#) in Gebäuden (BEG). Martin Kutschka von der febis Service GmbH gab in seinem Kurzvortrag einen Überblick, wie sich die Antragszahlen für die Gebäudehülle innerhalb der BEG in den letzten Jahren entwickelt haben – sie sind seit 2022 relativ konstant und stärker als die Nachfrage nach der Förderung

neuer Heizungen. Auch die Antragszahlen für die Energieberatung für Wohngebäude (EBW) steigen seit 2021 kontinuierlich an. Diese Entwicklung zeigt, dass private Bauherren ein großes Interesse an ganzheitlichen Sanierungsoptionen haben.

Maßnahmenpakete für die Gebäudewende

„Maßnahmenpakete für die Gebäudewende: Eine Policy Analyse“ lautete der Titel des Vortrags von Nils Thamling von der Prognos AG. Ausgangspunkt des Vortrags war eine Studie, die von der Repräsentanz Transparente Gebäudehülle (RTG) in Auftrag gegeben wurde. Dazu wurden die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Ländern und den USA untersucht und praktische Lösungsansätze vorgestellt. Dafür wurden die unterschiedlichen Rahmenbedingungen anderer europäischer Staaten und der USA untersucht und praktische Lösungsansätze vorgestellt. Das Ergebnis der Studie zeigt hier interessante Lösungsansätze auf, die durchaus auch in Deutschland Anwendung finden könnten. Die Studie kann auf der Homepage der RTG unter „transparente-gebaeudehuelle.de“ kostenlos heruntergeladen werden.

Zeit für die Modernisierungsoffensive

Dass fehlende oder verspätete politische Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung direkte Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger haben, wurde im letzten Vortrag des Tages deutlich. Carolin Friedemann von der Initiative Klimaneutrales Deutschland (IKND) stellte erste Ergebnisse der Studie „Zeit für die Modernisierungsoffensive - Was Hausbesitzer denken und brauchen“ vor. Ein Ergebnis der Studie ist, dass bei rund 70 Prozent der Hausbesitzer das Bewusstsein für die Klimaziele im Gebäudebestand und damit auch für die eigene Immobilie fehlt. Das IKND hat die Studie am 22. Oktober 2024 im Rahmen einer Pressekonferenz gemeinsam mit der RTG offiziell vorgestellt. Die Ergebnisse der Studie werden auch Thema des Parlamentarischen Abends der RTG am 5. November in Berlin sein. Die Studie und ein begleitendes Factsheet stehen unter www.window.de/tippsnews zum Download zur Verfügung.

„Die Fachtagung zeigt, dass der deutsche Fenster- und Türenmarkt vor einem schwierigen Jahr 2025 steht“, so Frank Lange. „Es gilt den Sanierungsstau aufzulösen, die Modernisierungswelle zu starten und den Wohnungsneubau gezielt anzukurbeln. Unsere konkreten Vorstellungen dazu adressieren wir aktuell über das RTG-Impulspapier 'Bau- und Sanierungspolitik: für Konjunktur, Klimaschutz und bezahlbares Wohnen'“.

Frank Lange verweist abschließend auf die nächste Fachtagung Statistik & Markt am 29. April 2025: „In einem halben Jahr haben wir die endgültigen Zahlen für 2024 und können dann schon deutlich klarer auf das Jahr 2025 blicken.“

Quelle: www.haustec.de/gebaeudehuelle/fenster-baelemente

[nach oben](#)

6. Bilanzkennzahlen für die metalltechnische Industrie online

Die jährliche Bilanzkennzahlenstudie mit Daten auch für einzelne Subbranchen und Firmengrößenklassen ist online. Die Bilanzdaten beinhalten aggregiert alle verfügbaren Daten der Firmen in der metalltechnischen Industrie und ermöglichen Ihnen ein zielgenaues benchmarking.

Die Bilanzkennzahlenstudie finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

7. Taggeld bis zu 30 Euro steuerfrei ab 1. Jänner 2025

Mit dem Progressionsabteilungsgesetz 2025 werden die Grenzwerte für die Steuerbegünstigung des Taggeldes von 26,40 € auf 30 €, des Nächtigungsgelds von 15 € auf 17 € und die Kilometergelder von 42 auf 50 Cent erhöht. Die neue Regelung gilt ab 1. Jänner 2025.

Der Nationalrat hat noch kurz vor der Wahl quasi in letzter Minute mit dem Progressionsabteilungsgesetz 2025 eine Änderung verschiedener steuerlicher Grenzwerte beschlossen. So wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 der bisherige Betrag von 26,40 € für steuerfreie Taggelder auf 30 € angehoben. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleiben hingegen unverändert.

Lesen Sie mehr unter www.handwerkundbau.at/bundesinnung-bau/taggeld-bis-zu-30-euro-steuerfrei-ab-1-jaenner-2025-54585.

[nach oben](#)

8. Kleinunternehmerregelung ab 2025: Übersicht

Reform der Umsatzsteuer-Regeln: Neue Umsatzgrenze und Ausweitung

Das Abgabenänderungsgesetz 2024 bringt eine umfassende Reform der Kleinunternehmerregelung im Bereich der Umsatzsteuer mit sich. Erstmals können auch Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, diese Befreiung in Anspruch nehmen. Die Änderungen treten ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Schwellenwert angehoben

Bisher lag die maßgebliche Grenze für die Kleinunternehmerregelung bei 35.000 EUR netto pro Jahr, was bei unterstellter Steuerpflicht und einem Steuersatz von 20 % einer Bruttogrenze von 42.000 EUR entspricht. Diese Grenze konnte innerhalb von fünf Jahren einmalig um bis zu 15 % überschritten werden.

Zukünftig wird der Schwellenwert (AbgÄG 2024 ursprünglich 42.000 EUR) auf 55.000 EUR brutto angehoben. Die Berechnung der Umsatzgrenzen bei unterstellter Umsatzsteuerpflicht entfällt. Die Umsätze des laufenden und des vorangegangenen Jahres werden dabei berücksichtigt.

Neue Regeln bei Überschreitung

Bisher führte eine Überschreitung der Umsatzgrenze dazu, dass die Steuerbefreiung für das gesamte Jahr rückwirkend entfiel. Dies stellte vor allem dann ein Problem dar, wenn die Umsätze an Privatpersonen erfolgten, da die Umsatzsteuer nachträglich nicht mehr in Rechnung gestellt werden konnte und somit vom Unternehmen selbst getragen werden musste. Die neue Regelung sieht vor, dass die Befreiung erst mit dem Umsatz entfällt, der die Grenze überschreitet. Zuvor erzielte Umsätze bleiben steuerfrei.

Die bisherige Toleranzgrenze von 15 % wird durch eine neue Regelung ersetzt. Bei einer Überschreitung um bis zu 10 % bleibt zukünftig die Befreiung bis zum Jahresende bestehen. Erst im Folgejahr tritt die Umsatzsteuerpflicht ein. Wird die Grenze um mehr als 10 % überschritten, greift die Umsatzsteuerpflicht sofort, aber nur für den Betrag, der über der Grenze liegt, sowie für alle nachfolgenden Umsätze.

Ausweitung auf Unternehmen aus anderen EU-Staaten

Bisher war die Kleinunternehmerregelung auf Unternehmen beschränkt, die ihren Sitz in Österreich hatten. Zukünftig können auch Unternehmen aus anderen EU-Staaten diese Befreiung nutzen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und,
- die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat dürfen die dort festgelegte Kleinunternehmergrenze nicht überschreiten und
- der Antrag auf Befreiung muss im Ansässigkeitsstaat gestellt werden.

Wird der unionsweite Schwellenwert von 100.000 EUR überschritten, endet die grenzüberschreitende Kleinunternehmerbefreiung ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wurde.

Nach Antragstellung erhält das Unternehmen eine spezielle Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit dem Suffix „-EX“ (EX-ID), was es als Kleinunternehmer ausweist.

[nach oben](#)

9. Voraussichtliche Werte in der Sozialversicherung 2025

Beitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen

Für das Kalenderjahr 2025 ergeben sich nachfolgende veränderliche SV-Werte. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kundmachung erst erfolgen wird, sodass diese Werte vorerst unverbindlich sind.

- [Beitragsgrundlagen für Gewerbetreibende](#)
- [Versicherungsgrenzen und Beitragsgrundlagen für Neue Selbständige](#)
- [Sonstiges](#)

Beitragsgrundlagen für Gewerbetreibende

	monatlich €	jährlich €
MindestBG in der PV	551,10	6.613,20
MindestBG in der KV	551,10	6.613,20
Höchstbeitragsgrundlage GSVG/FSVG	7.525,00	90.300,00

Versicherungsgrenzen und Beitragsgrundlagen für Neue Selbständige

	monatlich €	jährlich €
Versicherungsgrenze	---	6.613,20
MindestBG	551,10	6.613,20

Sonstiges

	monatlich €	jährlich €
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	551,10	---
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	6.450,00 (€ 215,00 pro Tag)	90.300,00
Einkommensgrenze für Kleinunternehmerregelung	---	6.613,20
Umsatzgrenze für Kleinunternehmerregelung		35.000,00
Unfallversicherungsbeitrag (Gewerbetreibende)	12,07	144,84

Aktualisierungsfaktor: 1,134

Aufwertungszahl: 1,063

Achtung: Etwaige Änderungen dieser Werte im Rahmen der gesetzlichen Beschlussfassung bleiben vorbehalten.

[nach oben](#)

10. Winterreifen, Schneeketten und Spikes

Detailinformationen für Lkw, Busse und Pkw

- [Winterreifen](#)
- [Schneeketten](#)
- [Spikereifen](#)
- [Sonstiges](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Weiterführende Informationen](#)

[nach oben](#)

11. Österreichischer Stahlbaupreis 2025

Einreichmöglichkeit von 01.12.2024 bis 03.03.2025

Der Österreichische Stahlbaupreis wird im 2-Jahres-Rhythmus vergeben, 2025 zum 10. Mal. Ziel ist es, die Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Stahlbaus zu präsentieren und das Potential des Stahlbaus in architektonischer und technischer Hinsicht durch die Preisvergabe an herausragende und innovative Projekte gut erkennbar zu dokumentieren sowie die Wahrnehmung von Stahlbau bei einem breiten

Publikum zu fördern.

Hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Teilnahmeberechtigt sind Stahlbauunternehmen, Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros mit Sitz in Österreich.
- Bauten im Inland müssen von einem Österreichischen Stahlbauunternehmen ausgeführt worden sein.
- Bauten im Ausland werden dann berücksichtigt, wenn österreichische Unternehmen maßgeblich an Planung und/oder Fertigung beteiligt waren.
- Das eingereichte Bauwerk muss zwischen 1. Jänner 2023 und 1. März 2025 soweit fertiggestellt worden sein, dass eine Beurteilung nach den angeführten Kriterien möglich ist.
- Die Entscheidung über die Preisträger trifft eine Fachjury.
- Die Preisvergabe erfolgt in den Kategorien « Hochbau und « Infrastruktur, Anerkennungspreise können vergeben werden.
- Der Bewerb steht sowohl Mitgliedern des Österreichischen Stahlbauverbandes als auch Nicht-Mitgliedern offen.

⇒ [Ausschreibung/Teilnahmebedingungen](#)

Die Preisverleihung findet am Donnerstag, 8. Mai 2025 im Rahmen des Österreichischen Stahlbautages in Graz.
[nach oben](#)

12. Rosenheimer Online-Dialog Fenstersanierung im Altbau

Termin: 27. November 2024, 9.00 bis 13.15 Uhr

Ort: online

Der Neubau ist fast zum Erliegen gekommen, so dass die Marktchancen der Fenstersanierung genutzt werden müssen, um den Betrieb durch die Baukrise zu führen. Hier können Betriebe selbst aktiv werden und Bauherren von den Vorteilen der Fenstersanierung überzeugen. Der Vertrieb und die Auftragsabwicklung sind jedoch kleinteiliger und fachlich aufwendiger als beim Neubau.

Der „Rosenheimer Online-Dialog“ zeigt deshalb die wichtigsten „Knackpunkte“ und gibt Fensterherstellern und dem Fachhandel wertvolle Praxistipps zu den gesetzlichen Anforderungen, Nachhaltigkeit und Klimaresilienz, zur konstruktiven Umsetzung, Beantragung staatlicher Fördermittel sowie zu den Risiken der Demontage – Stichwort Asbest.

Neben den Impulsvorträgen ist genügend Zeit für die Diskussion der praktischen Umsetzung und für individuelle Fragestellungen geplant.

Kosten: 245,00 € zzgl. MwSt., inkl. digitaler Unterlagen, Teilnahmebestätigung

⇒ [Anmeldung](#)

⇒ [Programm](#)

Weitere Informationen finden Sie unter www.ift-rosenheim.de/akademie/rod-fenstersanierung.

[nach oben](#)

13. Jahrestagung Bau 2024: „Wanted: Nachhaltige Lösungen für mehr Zukunft im Bausektor“

Termin: 4. Dezember 2024, 9.15 bis 16.30 Uhr

Ort: Hybrides Event (Live bei Austrian Standards oder Livestream)

Die Baubranche steht vor der Herausforderung, sich in einer Zeit der konjunkturellen Stagnation und ambitionierter Klimaziele neu zu erfinden. Innovation ist nicht nur entscheidend, um die Wirtschaftlichkeit von Bauprojekten zu sichern, sondern auch, um die grüne Transformation erfolgreich zu bewältigen.

Um den Übergang in die ESG-Ära zu schaffen, bedarf es klarer Rahmenbedingungen. Die ökonomische und ökologische Performance von Bauwerken und Bauprodukten muss verbessert werden. Die Bedingungen sind verordnet, die Spielregeln dazu am Bausektor aber noch nicht bekannt. Aktives Handeln ist bei steigenden Energiepreisen, Lieferengpässen, Zinsverschärfungen und Fachkräftemangel umso mehr gefragt. Welche Fragen sind für die Durchführung der verordneten Ziele zu beantworten?

Die Jahrestagung Bau stellt wieder den Faktencheck an. Sie sind eingeladen am 4. Dezember bei der hybriden Fachkonferenz teilzunehmen, um gemeinsam Antworten auf die brennendsten Fragen der Bauwirtschaft zu finden. Freuen Sie sich auf inspirierende Best Practices und Diskussionsrunden mit Expert:innen aus der Bauwirtschaft, Forschung und dem Start-up-Bereich.

Verpassen Sie nicht den Treffpunkt der Baucommunity – sichern Sie sich jetzt kostenlos Ihren Platz bei der Jahrestagung Bau 2024! ⇒ [Jetzt für die Jahrestagung Bau anmelden](#)

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

14. Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar

„Bauen ohne Risiko?“

Termin: 17. und 18. Jänner 2025

Ort: Bad Blumau

Veranstalter: Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft – TU Graz

Das Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar in Bad Blumau widmet sich jährlich jenen Themen, die gerade aktuell sind und deren Abwicklung in der Praxis erhebliche Diskussionen hervorruft.

Die anhaltende Immobilienkrise hat sich inzwischen auf die Bauwirtschaft und hier speziell auf den Hochbau ausgeweitet. In der Folge leiden insbesondere Projektentwickler aufgrund der gestiegenen Zinsen und erhöhten Anforderungen der Banken bei der Kreditvergabe bei Investoren an Liquidität.

Der ursprüngliche Gedanke, eine Verringerung der ohnehin hohen Insolvenzziffern in der Bauwirtschaft auf der Auftragnehmerseite zu reduzieren, sollte mit dem § 1170 b ABGB durch die Sicherstellung bei Bauverträgen erreicht werden. Tatsächlich wurde aber in den vergangenen Monaten festgestellt, dass es neben der berechtigten Sicherstellung des Werkunternehmers in der praktischen Abwicklung große Probleme gibt, wenn der § 1170 b „gezogen“ wird. So sind in der Folge dahin trudelnde Projekte und langwierige Auseinandersetzungen über den zustehenden Werklohn für beide Seiten unbefriedigend.

Ausgewiesene Experten aus der bau-juristischen und bauwirtschaftlichen Welt stellen ihre Sichtweise dar und es kann fachlich munter diskutiert werden. Im Vordergrund stehen dieses Mal Fragen zu Sicherstellungen, Versicherungen und der Leistungseinstellung, aber auch Möglichkeiten der Absicherung im Bauvertrag.

Freuen Sie sich auf Beiträge u. a. von Wolfgang Hussian, Katharina Müller, Lukas Andrieu, Konstantin Pochmarski, Horst Fössl und Norbert Jagerhofer. Der Freitagabend-Vortrag wird von Erich Leitner, Lebensmittelchemiker, und dem Bio-Winzer Michi Lorenz mit einer „wissenschaftlichen Weinprobe“ gestaltet, bei der Sie sich auf die typischen steirischen Weine und eingebaute Weinfehler freuen dürfen.

Mit dem Thermenhotel Blumau wurden spezielle Konditionen vereinbart, die Sie bei Ihrer Hotelreservierung mit dem Hinweis auf die Veranstaltung erhalten.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen finden Sie unter www.tugraz.at/events/baurechtsseminar.

[nach oben](#)

15. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar ([siehe Anhang](#)) für Ihre Branche.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu folgender ÖNORM und Fachinformation eine Neufassung gibt:

- [ÖNORM B 5320:2024 11 01](#) (Norm/Regel)
Einbau von Fenstern und Türen in Wände - Planung und Ausführung des Bau- und des Fenster-/Türanschlusses
Kraftbetätigte Türen - Nutzungssicherheit - Anforderungen und Prüfverfahren
Beachten Sie dazu auch unsere Information im AMFT-Newsletter September 2024 - AMFT^{INSIDE} Überarbeitung ÖNORM B 5320 abgeschlossen
- [Fachinformation 20](#) (FAQs zur ÖNORM B 5320)

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass folgender Normentwurf zurückgezogen wurde und nicht mehr zur Verfügung steht:

- [ÖNORM EN 1090-1:2018 12 15](#) (Normentwurf)
Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für tragende Bauteile aus Stahl und Aluminium

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 10/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

16. Baukostenveränderungen September 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im [Anhang](#) bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich
zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten
Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene
Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.